

# Sonderrundschreiben

11. März 2019

## HVM-News

**Wichtige Informationen  
zur Honorarverteilung  
ab 01. April 2019/  
ab 01. Juli 2019**

## Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabes der KVS ab dem 01.04.2019 und ab dem 01.07.2019

Die Vertreterversammlung der KVS hat in ihrer Sitzung am 20.02.2019 einige Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) beschlossen.

Zusammengefasst handelt es sich um folgende Änderung mit Wirkung ab dem 01.04.2019:

- ▶ Anpassung an die geänderten KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung

Ab dem 01.07.2019 handelt es sich um folgende Änderungen:

- ▶ Anpassung des Euro-Volumens der Ausgleichsregelung
- ▶ Zuweisung der Praxisbudgets

Wir möchten Ihnen die beschlossenen Änderungen im Detail vorstellen:

### ÄNDERUNGEN AB DEM 01.04.2019

- ▶ **Anpassung an die geänderten KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung**

Die KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung gemäß § 87b Abs. 4 SGB V werden mit Wirkung zum 01.04.2019 im Bereich der Humangenetik angepasst. Ursächlich hierfür ist die Beschlussfassung des Bewertungsausschusses in seiner 432. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), Teil B, durch die die GOPen 01841 und die 01842 neu in den EBM aufgenommen wurden. Diese GOPen sind dem Grundbetrag „genetisches Labor“ zuzuordnen. Gleichzeitig entfallen durch die Beschlussfassung des Bewertungsausschusses die GOPen 01835 bis 01839 EBM, die dem fachärztlichen Grundbetrag zugeordnet sind. Hieraus resultiert die Überführung der entsprechenden Finanzmittel aus dem fachärztlichen Grundbetrag in den Grundbetrag „genetisches Labor“.

Die Auflistung derjenigen GOPen, die aus dem Grundbetrag „genetisches Labor“ finanziert werden, wird mit Wirkung zum 01.04.2019 um die GOPen 01841 und 01842 erweitert.

Die Finanzmittel für die im EBM entfallenden GOPen 01835 bis 01839 werden mit Wirkung zum 01.04.2019 vom fachärztlichen Grundbetrag in den Grundbetrag „genetisches Labor“ überführt.

**ÄNDERUNGEN AB DEM 01.07.2019****► Anpassung des Euro-Volumens der Ausgleichsregelung**

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der KVS in seiner aktuellen Fassung sieht eine Ausgleichsregelung der hausärztlichen sowie der fachärztlichen Vergütungsquoten je Arztpraxis vor. Hierbei werden die Vergütungsquoten der Praxen auf 95 Prozent der hausärztlichen bzw. der fachärztlichen Vergütungsquote angepasst, wobei dieser Prozentwert im Rahmen der verfügbaren Mittel variieren kann. Für die Ausgleichsregelung stehen im hausärztlichen Bereich 100.000 Euro sowie im fachärztlichen Bereich 1,3 Millionen Euro zur Verfügung.

Durch Anpassungen der Praxisbudgets solcher Praxen, die in größerem Umfang Honoraranteile aus der Ausgleichsregelung erhalten hatten, sinkt tendenziell der Finanzbedarf für die Ausgleichsregelung.

Aufgrund der aktuell zurückgehenden Zahl der GKV-Versicherten im Saarland wird sich die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung in den nächsten Quartalen/Jahren zudem nicht mehr in dem Umfang weiterentwickeln, wie dies in den vergangenen Quartalen/Jahren der Fall war. Insofern ist im Rahmen der Ausgestaltung des HVM dafür Sorge zu tragen, dass für die Ausgleichsregelung nicht Mittel in einem Umfang aus der Honorarverteilung entnommen werden, der dann zu einem unverhältnismäßigen Absinken der Quoten für die über das Praxisbudget hinausgehenden, mit der Abstufungsquote zu bewertenden Leistungen führt.

Im HVM der KVS werden die für die Ausgleichsregelung bereitgestellten Mittel angepasst:

Im hausärztlichen Versorgungsbereich wird statt bislang 100.000 Euro ein Betrag von 80.000 Euro für die Ausgleichsregelung bereitgestellt; der entsprechende Betrag im fachärztlichen Versorgungsbereich wird von 1,3 Millionen Euro auf 1,1 Millionen Euro angepasst.

**► Zuweisung der Praxisbudgets**

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der KVS in seiner aktuellen Fassung sieht vor, dass alle Praxen vor Beginn des jeweiligen Abrechnungsquartals eine Zuweisung des Praxisbudgets erhalten. Dies gilt insofern sowohl für solche Praxen, die neu gebildet wurden bzw. sich in der Übergangsregelung gemäß § 5 Abs. 4 Bst. (j) befinden, als auch für diejenigen Praxen, bei denen sich keinerlei Änderungen ergeben haben.

Aktuell erfolgt also auch für solche Praxen, bei denen sich keinerlei Änderungen ergeben haben, eine Zuweisung des Praxisbudgets – diese entspricht dann im Regelfall dem Praxisbudget des Vorjahresquartals. Für diese Praxen ist mit der Praxisbudget-Zuweisung insofern keine verbesserte Kalkulationssicherheit verbunden.

Der HVM wurde nunmehr dahingehend geändert, dass zukünftig (nur) diejenigen Praxen eine Praxisbudget-Zuweisung erhalten, bei denen Änderungen eingetreten sind, die zu Veränderungen des Praxisbudgets führen.

Die Änderung wurde mit Wirkung zum 01.07.2019 beschlossen. Insofern erfolgt eine Zuweisung von Praxisbudgets für alle Praxen letztmals für das 3. Quartal 2019.

Im HVM der KVS wird mit Wirkung ab dem 01.07.2019 § 5 Abs. 4 Bst. (b) „Zuweisung der Praxisbudgets“ wie folgt gefasst:

*„Neu zugelassene Praxen sowie Praxen, die sich in der Übergangsregelung gemäß § 5 Abs. 4 Bst. (j) befinden, erhalten eine Zuweisung des Praxisbudgets einschließlich eines Hinweises auf Leistungen, die außerhalb der Praxisbudgets vergütet werden, vor Beginn des jeweiligen Abrechnungsquartals.“*

Die ab dem 01.04.2019 bzw. 01.07.2019 gültige HVM-Fassung finden Sie wie gewohnt auf unserer Homepage [www.kvsaarland.de](http://www.kvsaarland.de)

Bei Fragen zum HVM stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Honorar/Kostenträger gern zur Verfügung:

**☎ 0681-998370**

**✉: [vertrag@kvsaarland.de](mailto:vertrag@kvsaarland.de)**